

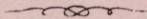


Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
4838.87

# Bekanntmachungen

der

# Rigaer Börsenbank.



Bekanntmachungen

der

Rigaer Börsenbank.

1850

Adolf Chilo, Präses.

Directoren:

A. Heimann, Vice-Präses.	C. Deubner.
Ja <sup>s</sup> . Armitstead.	Ch. Neulandt.
B. Eugen Schnakenburg.	E <sup>d</sup> . Bornhaupt.

Substituten derselben:

J. F. Miram.	Ch. Angelbeck.
Carl Schmidt.	J. Helmsing.
W <sup>m</sup> . Daudert.	Ed. Fraenkel.
C. Rosenberg.	

# Bekanntmachung

der

## Rigaer Börsenbank

vom 2. März, 1864.

Die durch Beschluß der Rigaer Börsen-Kaufmannschaft vom 24. August 1862 gegründete und mittelst Ukases vom 3. Juli 1863 Allerhöchst bestätigte „Rigaer Börsenbank“ wird binnen Kurzem ihre Thätigkeit beginnen. Der Wunsch, ihren Geschäftskreis nicht auf unsere Stadt und Kaufmannschaft allein beschränkt, sondern auf das gesammte theilbare Publicum unserer Provinzen ausgedehnt zu sehen, veranlaßt die unterzeichnete von der Kaufmannschaft erwählte Bankdirection, unter Vorbehalt späterer Anzeige über den Tag der Eröffnung der Bank, zu nachstehender Darlegung über die Mittel, Zwecke und Operationen dieses Instituts.

Die Rigaer Börsenbank steht unter corporativer Garantie und unter Controle der Rigaer Börsen-Kaufmannschaft. Aus ihrem vom Börsen-Comité verwalteten Vermögen, mit dessen Hilfe bereits so viele gemeinnützige Institute, wie der Seedamm, der Winterhafen, die Navigationschule, das Seehospital, die Riga-Dünaburger Eisenbahn, das Polytechnicum und andere namhafte Communalwerke, in's Leben gerufen worden, ist der Börsenbank ein eigenes Stammcapital von 100,000 Rubeln Silber zugewiesen worden. Dieses Capital muß statutenmäßig alle Zeit auf derselben Höhe erhalten und daher jede etwaige Schwälerung desselben durch Verluste oder andere unvorhergesehene Ursachen sofort seitens der Rigaer Börsen-Kaufmannschaft ersetzt werden. Neben diesem Stamm- und Betriebscapital von 100,000 Rbl. S. verfügt die Rigaer Börsenbank über einen zu ihren Gunsten von der Kaiserlichen Reichsbank bei deren Rigaer Comptoir eröffneten und nach Maßgabe der Umstände noch ferner ausdehnbaren vorläufigen Credit von einer halben Million Silber-Rubel. Auf Grund ihrer Statuten \*) und nach Anleitung ihrer von

\*) Die Statuten sind im Locale der Börsenbank im Börsengebäude zu haben.

der Kaufmannschaft festgestellten Geschäftsordnung wird sich die Thätigkeit der Bank auf nachfolgende Operationen erstrecken: 1) Entgegennahme von Geldeinlagen in Summen von 100 Rbl. und darüber zur Verzinsung gegen entsprechende, mit beliebiger Kündigungsfähigkeit oder bestimmtem Verfall ausgestattete Bank-Scheine, welche auf einen Namen oder auf jeden Inhaber (au porteur) lautend ausgestellt werden können; 2) Gewährung von Darlehen gegen Unterpfand. Letzteres kann bestehen in inländischen und ausländischen Waaren, die in Riga Absatz im Großen haben und keinem inneren Verderben ausgesetzt sind, in edlen Metallen, sei's geprägt oder in Barren, in Staatspapieren, Scheinen städtischer Gemeinde-Banken, Actien und Obligationen solider industrieller Gesellschaften, in hypothekarischen Obligationen und anderen hier nicht erwähnten zinstragenden Papieren, sobald dieselben von der Bankdirection als vollkommen sicher anerkannt werden; 3) Empfang und Auszahlung von Geldern in laufender Rechnung (Giro-Geschäft). Wer zu diesem Behufe sich bei der Bank ein Conto eröffnen läßt, kann jeder Zeit über sein Guthaben, jedoch nur in Summen von 100 Rbl. und darüber, durch Ausstellung von Anweisungen (Checks) auf die Bank disponiren, wozu die Blankets von letzterer hergegeben werden. Die Bank zahlt dem Vorzeiger dieser Checks die darin angewiesene Summe baar aus oder überträgt dieselbe, je nach Wunsch, auch auf ein anderes Giro-Conto; 4) Entgegennahme von baarem Gelde, Werthpapieren oder Werthfachen zur Aufbewahrung; 5) Geldtransferte nach auswärtigen Städten, mit denen die Bank in Geschäftsverkehr sich befindet. Für sämtliche vorbenannten Operationen ist Jedermann, weß Standes und Landes er auch immer sein möge, sei es persönlich oder brieflich, berechtigt, in Geschäftsbeziehung mit der Börsenbank zu treten. Ueber die Annahme oder Abweisung der Geschäftsanträge entscheidet die Bank-Direction; von letzterer hängt auch die durch die „Rigasche Zeitung“ und die „Livländische Gouvernements-Zeitung“ stets rechtzeitig zu veröffentliche Bestimmung des jeweiligen Zinsfußes für Darlehen und für die von der Bank entgegenzunehmenden Geld-Einlagen ab. Veränderungen des Zinsfußes haben auf vorher ausgereichte Bankscheine und Darlehen keine rückwirkende Kraft. Kronen- und Gemeinde-Anstalten, sowie alle Behörden des Livländischen Gouvernements, sind berechtigt, Capitalien bei der Rigaer Börsenbank verzinslich anzulegen gegen entsprechende auf ihren Namen lautende Bankscheine. Die auf den Inhaber (au porteur) lautenden

Bankscheine werden bei allen Behörden als Caution für Bodräden und Lieferungen zum Nominalwerthe entgegengenommen und genießen, wenn sie außerdem noch beliebig kündigungsfähig sind, dasselbe Recht auch bei dem Rigaer Zollamte.

Das Vorstehendes Bild des gesammten Wirkungskreises der Rigaer Börsenbank dürfte hinreichen, um beim Publicum die Ueberzeugung hervorzurufen und zu begründen, daß sämtliche von der Bank beabsichtigten Geschäfte eine zuverlässige und Vertrauen einflößende Grundlage haben. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, können die von der Bank dem Publicum zu bietenden Vortheile in folgenden Hauptzügen sich zusammenfassen lassen.

1) die Möglichkeit einer sicheren, auf sachlichen Pfandwerthen beruhenden Selbstanlage, die dem großen und kleinen Capitalisten bei entsprechender Rente zugleich die jederzeitige Verfügung über sein ungeschmäleretes Geld unter den ihm selbst wünschenswerthen Termin-Bedingungen einräumen und ihn vor allen Enttäuschungen zu bewahren geeignet sein wird, die sonst mit dem Besitze anderer, täglichen Courschwankungen unterworfenener Werthpapiere gepaart sind;

2) die Creirung eines zweckmäßigen verzinsbaren Bankscheines, der für die meisten Geldumsätze und überall für Cautionen-Stellen nach seinem ungefüzten Nominal-Werthe Anwendung finden und somit seinem Inhaber jederzeit die verlustfreie Nutzbarmachung seiner vollen Capitalkraft gestatten wird;

3) die Flüssigmachung brachliegender Ersparnisse und Capitalien, welche die Besorgniß vor Cours-Verlusten an Staats- und industriellen Papieren oder die Scheu vor dem von staatlichen Geldinstituten untrennbaren Formenwesen ungenützt verborgen hält, zur Befruchtung und zum Frommen des productiven Landes-Verkehrs;

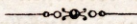
4) die durch Darlehen zu bewirkende Belebung und Unterstützung von Handel, Industrie und jeder thätigen, vom Geldmarkt abhängigen Schaffungskraft neben dem nicht minder wohlthätigen Beistande zur Abhilfe momentaner und kleinerer Geldbedürfnisse, welche bisher vergebens an die Thüren größerer Geldinstitute zu pochen gewohnt waren;

5) die Erleichterung aller, nicht nur ausschließlich örtlichen, sondern auch sonstigen Zahlungen, welche die Beziehungen Riga's mit anderweitigen dem Giro-Verkehr unserer Bank sich anschließenden Städte- und Land-Bewohnern betreffen werden, wodurch Zeit und Arbeit, beides

Elemente der Geld=Ersparniß, für den Betheiligten gewonnen werden wird.

Bezeichnen die vorstehenden Momente den Nutzen, der dem Publicum durch unser Institut zu erwachsen vermöchte, so darf es andererseits hier gleichfalls nicht unerwähnt bleiben, wie im Sinne der Gründer auch der aus den Geschäften der Bank zu erzielende Gewinn allendlich zur Verwendung für die Entwicklung des Rigaer Handels und namentlich für die allmähliche Ablösung der denselben unter dem Namen „Bevolligungsgelder“ belästigenden, alle Gegenstände des Verkehrs jetzt vertheuernden Auflage statutenmäßig bestimmt worden ist, ein Ziel, dessen Erreichung nicht nur unserem Weichbild, sondern auch allen den Landestheilen zu frommen verspricht, für welche Riga das Haupt=Emporium bildet.

Die Börsenbank soll hiernach nicht nur zum Nutzen des Capitals, sondern auch zum Nutzen der Arbeit die Vermittlerin zwischen beiden werden und ihren dadurch erzielten Gewinn zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Mögen die hier angeedeuteten Keime, welche dem unserer Rigaer Börsenbank zugewiesenen Wirkungskreise innewohnen, zum Besten des Landes recht bald zu jener Entfaltung und Blüthe gelangen, zu welcher sich schon so manche gemeinnützigen Institute der Baltischen Provinzen hindurchgerungen haben. Dieser Wunsch und das feste Vertrauen, daß demselben von der Zukunft sein Recht werden wird, geleitet hiermit die Rigaer Börsenbank in die Oeffentlichkeit.



Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. April 1864.

# Bekanntmachung

der

## Rigaer Börsenbank

vom 25. März 1864.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. März c. bringt das Directorium der Rigaer Börsenbank hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank ihre Geschäfte am 28. dieses Monats eröffnen wird.

Von diesem Tage an wird das Local der Bank für die laufenden Geschäfte und die Kasse (im Börsenhaus, 1 Treppe hoch, Haupteingang von der Schloßstraße aus) mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Vormittags von 10 bis 4 Uhr — am Sonnabende bis 2 Uhr — geöffnet sein.

Sämmtliche Geschäftsanträge werden von dem Oberbuchhalter entgegengenommen und der Direction, welche aus drei Gliedern des Gesamt-Directoriums besteht, zur Entscheidung vorgelegt. Die Direction hält ihre Sitzungen von 12 bis 1 Uhr.

Die Thätigkeit der Bank wird sich auf folgende Operationen erstrecken.

### I. Entgegennahme von Geldeinlagen.

Die Bank wird gegen Einlagen zur Verrentung vier Arten Bankscheine ausgeben, von denen jede Art, je nach dem Charakter der gewünschten Geldeinlage, besondere, weiter unten aufgeführte, Berechtigungen und Verpflichtungen für den Geldeinleger und die Bank an sich hat und zur bequemeren Unterscheidung im Verkehr mit einer besonderen äußeren Ausstattung versehen ist.

Hiernach sind die Bankscheine folgende und gelten für jede, mit einem besonderen Buchstaben versehene Art, die beibemerkten Regeln.

#### Täglich kündbarer Bankschein au porteur

sub Lit. A (grau).

1) Dieser Schein wird nur in der runden Summe von dreihundert Rubeln ausgestellt.

2) Die Rückzahlung geschieht 7 Tage nach vorhergegangener, auf dem Bankscheine zu vermerkender, Kündigung an jeden Vorweiser des Scheines.

3) Die Zinszahlung erfolgt bei Rückzahlung der Einlage, oder, wenn der Schein nicht gekündigt wird, auf Wunsch des Vorzeigers nach jedesmaligem Ablauf von einem Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet. In diesem Fall wird die geschehene Zinszahlung auf dem Schein selbst abgestempelt.

4) Die Zinsen, welche per Tag berechnet werden, zahlt die Bank, sobald der gekündigte Schein über drei Monate alt ist, für jeden abgelaufenen Tag, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angenommen wird. Für einen Schein, der vor Ablauf von drei Monaten — vom Tage der Ausstellung an gerechnet — zur Rückgabe der Einlage präsentirt wird, vergütet die Bank die Zinsen nur für den vollen abgelaufenen Monat, d. i. entweder für 30 oder für 60 Tage.

5) Nach diesen festgestellten Regeln wird die Bank bis auf Weiteres  
**zum Zinsfuße von 3<sup>6</sup>/<sub>10</sub> pCt. pro anno**  
**für diesen Schein von 300 Rubeln**  
**3 Kopeken täglich** an Rente vergüten.

6) Dieser Bankschein wird bei allen Behörden des Livländischen Gouvernements als Unterpfand bei Bodrädten und Lieferungen, und bei dem Rigaschen Zollamte zur Sicherstellung der Zohlgebühren zum Nominalwerth entgegengenommen.

7) Dieser Schein muß spätestens nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Einlösung präsentirt werden. Nach dieser Frist vergütet die Bank für denselben keine Zinsen weiter und erläßt über alle Scheine, die nicht bis zum Ablauf des dritten Jahres, vom Ausstellungstage an gerechnet, zur Einlösung präsentirt wurden, eine Publication in der „Livländischen Gouv.=Zeitung“ mit der Aufforderung an den unbekanntenen Eigenthümer, sich zum Rückempfang der Einlage bei der Bank zu melden.

### **Täglich kündbarer Bankschein auf Namen**

sub Lit. B (hellroth).

1) Dieser Schein wird auf jede beliebige Summe von hundert Rubel an in Rubeln und Kopeken ausgestellt.

2) Die Rückzahlung geschieht 7 Tage nach vorhergegangener, auf dem Bankschein zu vermerkender Kündigung an denjenigen, auf dessen Namen der Schein ausgestellt ist.

3) Die Zinszahlung erfolgt bei der Rückzahlung der Einlage,

oder, wenn der Schein über ein Jahr ungekündigt bleibt, auf Wunsch der Eigenthümer auch nach jedesmaligem Ablauf von einem Jahre, wobei die bewerkstelligte Zinszahlung auf dem Schein abgestempelt wird.

4) Die Zinsen für diesen Schein werden hiermit bis auf Weiteres auf **4<sup>32</sup>/<sub>100</sub> pCt. pro anno**, d. i. **1<sup>2</sup>/<sub>10</sub> Kopfeken per Tag für jede 100 Rubel**

festgestellt, den Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angenommen. Für diejenigen Scheine, welche vor Ablauf von drei Monaten — vom Tage der Ausstellung an gerechnet — zur Rückgabe der Einlagen präsentirt werden, vergütet die Bank die Zinsen nur für den vollen abgelaufenen Monat, d. i. entweder für 30 oder für 60 Tage.

5) Wenn der Eigenthümer eines solchen Bankscheines denselben auf den Namen eines Andern zu übertragen wünscht, so hat er den Schein, behufs des erforderlichen Vermerks in den Büchern der Bank, einzuliefern, und wird ihm dagegen ein anderer, dem eingelieferten gleichlautender und auf den Namen des Cessionars gestellter Bankschein ausgefertigt.

6) Dieser Schein muß spätestens nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Einlösung präsentirt werden. Nach dieser Frist vergütet die Bank für denselben keine Zinsen weiter, und fordert für die nicht rechtzeitig zur Einlösung präsentirten Scheine die Eigenthümer zur Rücknahme der Einlage auf.

### **Terminschein au porteur**

sub Lit. C (blau).

1) Dieser Schein wird nur in der runden Summe von fünfhundert Rubeln ausgestellt.

2) Die Bank giebt solche Scheine nur auf Termine über mindestens sechs Monate aus und zahlt die Einlage am Verfall-Tage jedem Vorzeiger des Scheines zurück.

3) Die Zinszahlung erfolgt bei der Rückzahlung des Capitals, und bei denjenigen Scheinen, die auf ein Jahr und länger ausgestellt sind, nach Ablauf eines Jahres, oder, auf Wunsch des Vorzeigers, auch halbjährlich, wobei die geschehene Zinszahlung auf den Scheinen abgestempelt wird.

4) Für Scheine, welche auf einen längeren Termin als 9 Monate ausgestellt sind, wird der Zinsfuß nach jedesmaliger Vereinbarung des Einlegers mit der Bank festgestellt.

Für diejenigen Scheine, welche auf den Termin von 6 bis 9 Monaten ausgegeben werden, stellt die Bank den Zinsfuß bis auf Weiteres

**auf  $4\frac{68}{100}$  pCt. pro anno fest,**

**d. i. für den Schein von 500 Rubeln**

**$6\frac{7}{10}$  Kopfen täglich,**

wobei der Monat zu 30 Tagen angenommen wird.

5) Falls dieser Schein, nach abgelaufenem Termin, nicht zur Einlösung präsentirt wird, so wird die Einlage, vom Verfall=Tag ab, als eine kündbare betrachtet, und werden die Zinsen für dieselbe von da ab zu dem Zinsfuße berechnet, welcher zu der Zeit für die kündbaren Scheine sub Lit. A bestimmt sein wird, der Art, daß der Schein vom Verfall=Tag ab gerechnet, noch drei Jahre, gleich den kündbaren Bankscheinen Lit. A, verzinslich bleibt; nach dieser Frist hört die Zinsenvergütung für denselben auf, und wird dieser Bankschein sowie die kündbaren Scheine sub Lit. A, falls er nicht vor Ablauf von drei Jahren vom Verfall=Tag ab gerechnet, zur Einlösung präsentirt wurde, durch Publication in der „Livl. Gov.=Zeitung“ von der Bank zurückgerufen.

6) Dieser Bankschein wird bei allen Behörden des Livländischen Gouvernements als Unterpfand bei Podrädten und Lieferungen zum Nominalwerthe entgegengenommen.

### **Terminschein auf Namen**

sub Lit. D (gelb).

1) Dieser Schein wird auf jede beliebige Summe von hundert Rubel an in Rubeln und Kopfen ausgestellt.

2) Die Bank giebt solche Scheine nur auf Termine über mindestens sechs Monate aus und zahlt die Einlage am Verfall=Tag an denjenigen aus, auf dessen Namen der Bankschein ausgestellt ist.

3) Die Zinszahlung erfolgt bei der Rückzahlung des Capitals, und bei denjenigen Scheinen, die auf ein Jahr und länger ausgestellt sind, nach Ablauf eines Jahres, oder, auf Wunsch der Einleger, auch halbjährlich, wobei die geschehene Zinszahlung auf dem Scheine abgestempelt wird.

4) Für Scheine, welche auf einen längeren Termin als 9 Monate ausgestellt sind, wird der Zinsfuß nach jedesmaliger Vereinbarung des Einlegers mit der Bank festgestellt.

Für Scheine, welche auf den Termin von 6 bis 9 Monaten ausgegeben werden, wird hiermit bis auf Weiteres der Zinsfuß

**auf  $5\frac{1}{100}$  pCt. pro anno, d. i.  $1\frac{1}{10}$  Kop. täglich für jede 100 Rubel, festgestellt.**

5) Falls dieser Schein nach abgelaufenem Termin nicht zur Einlösung präsentirt wird, so wird die Einlage vom Verfall-Tage ab als eine kündbare betrachtet, und werden die Zinsen für dieselbe von da ab zu dem Zinsfuße berechnet, welcher zu der Zeit für die kündbaren Scheine Lit. A bestimmt sein wird, der Art, daß der Schein, vom Verfall-Tage ab gerechnet, noch 3 Jahre gleich den kündbaren Bankscheinen Lit. A verzinslich bleibt; nach dieser Frist hört die Zinsvergütung für denselben auf, und wird der Einleger zum Rückempfang seines Capitals aufgefordert.

6) Wenn der Eigenthümer eines solchen Bankscheines denselben auf den Namen eines Anderen zu übertragen wünscht, so hat er den Schein, behufs des erforderlichen Vermerks in den Büchern der Bank, einzuliefern, und wird ihm dagegen ein anderer, dem eingelieferten gleichlautender und auf den Namen des Cessionars gestellter Bankschein ausgefertigt.

An Privatpersonen jeglichen Standes werden sämtliche Gattungen Scheine ausgereicht.

Krons- und Gemeinbeanstalten sind nur berechtigt, gegen Einlagen die auf den Namen lautenden Bankscheine Lit. B und D auszunehmen.

Die auf den ausgegebenen Scheinen festgestellten und vermerkten Zinsfüße bleiben unverändert in Kraft bis zur Kündigung oder bis zum Verfall der Scheine.

Jede von der Bank beschlossene Veränderung des Zinsfußes wird an der Rigaer Börse und durch die Zeitungen bekannt gemacht werden, und hat keine rückwirkende Kraft auf die vorher ausgegebenen Bankscheine.

Privatpersonen können der Bank auch Geld zur Aufbewahrung übergeben, ohne eine Zinsvergütung dafür zu beanspruchen. Gegen solche Einlagen wird die Bank Scheine sub Lit. E (weiß) ausreichen.

## II. Gewährung von Darlehen gegen Unterpfand.

Ueber Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Werthpapieren und Waaren verweist das Directorium auf die

§§ 63 bis 95 der Statuten, wobei es sich vorbehält, über die Zulässigkeit von Werthpapieren und Waaren zum Versatz und über den Betrag des darauf zu gewährenden Darlehens in vorkommenden Fällen zu entscheiden, sofern die Statuten nicht schon eine Bestimmung darüber enthalten.

Der Zinsfuß wird hiermit bis auf Weiteres für Darlehen auf Werthpapiere und Waaren festgesetzt

**auf 7 pCt. pro anno.**

### III. Girogeschäft.

1) Personen jeglichen Standes, sowohl Einwohner Riga's, als auch anderer Städte und des flachen Landes, werden, auf Entscheidung der Direction, zur Eröffnung eines Giro-Contos bei der Bank zugelassen.

2) Wer sich ein Giro-Conto bei der Bank eröffnen läßt, hat nach Bestimmung der Direction entweder 200 Rubel einzuzahlen, und dieselben während der ganzen Dauer seines Contos eintreten zu lassen, oder 6 Rubel für jedes halbe Jahr voraus zu entrichten. Letzteres ist überhaupt nur für Einwohner Riga's zulässig.

3) Jedermann, der ein Giro-Conto für sich eröffnen läßt, zeigt es schriftlich der Bank an, ob er selbst oder vorkommenden Falls sein Bevollmächtigter über dasselbe zu verfügen haben wird, unter Mittheilung seiner und seines eventuellen Stellvertreters Unterschrift.

4) Für den Giro-Verkehr wird vom Kassirer ein besonderes Buch geführt, in welchem jeder Giro-Conto-Inhaber seine Rechnung zu jeder Zeit einsehen kann. Jedem Giro-Conto-Inhaber wird dagegen ein Notizbuch gegeben, worin der in Riga wohnende Inhaber eines Giro-Contos von dem Kassirer der Bank jede Einzahlung für sein Conto bescheinigen lassen muß, und die von ihm durch Checks angewiesenen Auszahlungen zu buchen hat; dieses Giro-Cassabuch muß auf Verlangen jederzeit dem Kassirer der Bank, behufs Collationirung mit den Bankbüchern, vorgelegt werden. Auswärtigen wird der Empfang der Einzahlungen gegen Porto-Erlegung brieflich gemeldet und auf Verlangen eine Copie ihrer Bank-Contos mitgetheilt.

5) Behufs Disponirung über sein Guthaben erhält jeder Giro-Conto-Inhaber zu den von ihm auf die Bank auszustellenden Anweisungen (Checks) Blankete gegen Vergütung von 1½ Rbl. für jede 50 Stück. Dieselben sind unter fortlaufender Nummer in einem Buche zusammengeheftet, aus welchem der Inhaber sie auszuschneiden und die

Summe der zu leistenden Zahlung in Rubeln und Kopfen, die Ordre, welche auf einen bestimmten Namen lauten muß, und seine Namensunterschrift auf demselben auszufüllen hat. Von Conto = Inhabern in Riga können die Checks nicht unter hundert Rubeln ausgestellt werden und müssen binnen 24 Stunden nach ihrer Ausstellung bei der Bank präsentirt werden. Von Auswärtigen wird die Bank auch Checks auf Summen unter hundert Rubeln entgegennehmen, und müssen dieselben spätestens 10 Tage nach Ausstellung, behufs ihrer Einlösung, bei der Bank präsentirt werden. Zur leichtern Unterscheidung werden die erstern von weißer, die letztern von rother Farbe sein.

6) Die Bank übernimmt keine Verpflichtung zur Legitimationsprüfung des Einlieferers und Geldeempfängers, noch auch für die Folgen des Verlustes oder Diebstahls von Checks, sofern sie nicht rechtzeitig vor Auszahlung von dem Abhandenkommen derselben in Kenntniß gesetzt worden ist.

7) Bank = Checks von 1000 Rubeln und darüber, welche von Einwohnern Rigas ausgestellt sind und nicht über 24 Stunden laufen dürfen, können auch in dieser Frist zur Acceptation bei der Bank präsentirt werden, müssen aber in diesem Falle binnen drei Monaten nach dem Ausstellungs-Datum bei der Bank zur Einlösung kommen, widrigenfalls ihre Zahlungsgiltigkeit erlischt. Diese Clausel wird bei der Acceptation von der Bank auf dem Check vermerkt.

8) Kein Conto = Inhaber darf über die bei Eröffnung seines Contos eingezahlten 200 Rbl. disponiren. Wer über sein sonstiges Guthaben hinaus verfügt, muß der Abweisung seiner Disposition gewärtig sein, und zahlt für eine jede derartige Contravention eine Poen von einem Rubel. Wer zu wiederholten Malen über sein Guthaben hinaus disponirt, dem kann sein Giro = Conto gekündigt werden.

9) Für die bei Eröffnung eingezahlten 200 Rbl., sowie für das sonstige Guthaben des Conto = Inhabers, vergütet die Bank keine Renten.

10) Für Incasso von Anweisungen ist der Bank von ihren Giro = Conto = Inhabern  $\frac{1}{4}$  pCt. zu vergüten. Gegen den Betrag derselben darf der Conto = Inhaber nicht vor Empfang der Anzeige des Einganges von Seiten der Bank durch Checks disponiren.

11) Außer der halbjährigen Zahlung von 6 Rbl., oder der zinslosen Deponirung von 200 Rbl. nach Punkt 2 und der Zahlung für die Checks nach Punkt 5, hat der Giro = Conto = Inhaber weiter keine Gebühren zu

entrichten. Nur auswärtigen Conto=Inhabern werden das Briefporto und etwaige vorkommende besondere Unkosten monatlich in Rechnung gestellt.

12) Die Eröffnung des Giro=Geschäfts findet am 4. April e. statt.

#### IV. Entgegennahme von Documenten und Werth=sachen zur Aufbewahrung.

Für die Aufbewahrung von Documenten, Pretiosen und ähnlichen werthvollen Gegenständen aller Art, sind der Bank für jedes Packet oder jede Kiste unter und bis 10 Pfund ein Rubel für jede 6 Monate zu zahlen, wobei jeder überschießende Theil über jede 10 Pfund für volle 10 Pfund, und jede Zeit unter und über 6 Monate für volle 6 Monate gerechnet werden. Die Packete oder Kisten müssen mit drei Siegeln des Einlegers versehen sein, und kommt die Bank nur für die äußerliche Unverletztheit, nicht aber für den Inhalt des Depositums auf, übernimmt auch bei demselben keine Verantwortlichkeit für die Folgen von Krieg, Revolution, Feuers= und Wasserznoth. Die Besorgung der Versicherung gegen Feuersgefahr kann auf Wunsch des Einlegers von Seiten der Bank geschehen.

Als Directoren für die ersten drei Monate fungiren die Herren

**James Armitstead, C. Deubner, Ed. Bornhaupt.**

Das Directorium: **Adolf Thilo**, Präses.

**Ed. Kaulf**, Oberbuchhalter.

Von der Censur erlaubt. **Niga**, den 25. März 1864.